

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächen- erwerb nach § 3 des Ausgleichleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsver- ordnung (Flächenerwerbsänderungsgesetz – FlErwÄndG) – Drucksache 16/8152 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d
Doppelbuchstabe aa [§ 3 Abs. 8 Satz 1
AusglLeistG])

Eine Beibehaltung des begünstigten Walderwerbs für alle bisher Berechtigten ist wegen der zunehmend kleineren Lose und des neuen EU-Beihilferechts nicht gerechtfertigt. Die Ausnahme zugunsten der Alteigentümer ist geboten, weil die Norm hier nicht nur der Privatisierung, sondern auch der Kompensation von erlittenen Enteignungen dient. Die beihilferechtlichen Beschränkungen der Europäischen Kommission zum begünstigten Walderwerb finden bei den Alteigentümern keine Anwendung. Den Walderwerb für alle Berechtigten zum Verkehrswert zu ermöglichen und ggf. an bestimmte Verpflichtungen zu knüpfen, würde eine grundsätzliche Abkehr vom bisherigen Regelungssystem zum Walderwerb bedeuten. Die Einführung neuer Verpflichtungen für Verkehrswertverkäufe wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe j [§ 3 Abs. 14
Satz 1 AusglLeistG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu.

Die Bundesregierung wird hierzu eine Formulierungshilfe erarbeiten.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 2 Nr. 5 [§ 5 Abs. 1 Satz 2, 3
und 4 FlErwV])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bereits nach geltendem Recht wird im Rahmen der Kaufpreisermittlung die Wertentwicklung bei vergleichbaren Flächen seit der Veröffentlichung der Regionalen Wertansätze durch die BVVG berücksichtigt. Nur auf diesem Wege ist gewährleistet, dass sich die Wertermittlung tatsächlich an den aktuellen und maßgeblichen Vergleichswerten orientiert. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der subventionsrechtliche Rahmen unzulässig überschritten und europarechtliche Bestimmungen unterlaufen werden. Die EU-Kommission prüft bereits, ob und inwieweit bei der Kaufpreisermittlung nach § 5 FlErwV (in der derzeitigen Fassung) regelmäßig ein zu niedriger Kaufpreis angesetzt wird. Die im Gesetzentwurf enthaltene Klarstellung der Vorschrift trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung. Die Einholung eines Gutachtens soll dagegen erst erfolgen (Ausnahmefall), wenn der von der BVVG zunächst ermittelte Kaufpreis vom Kaufinteressenten nicht akzeptiert wird. Die Beauftragung von Gutachtern in einer Vielzahl von Fällen würde auch die EU-rechtlich begrenzte Ausreichung der Beihilfen bis Ende 2009 gefährden. Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht gefolgt werden.

Zu Nummer 4 (zu Artikel 3 [§ 7 Abs. 5 VZOG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu.

Die Bundesregierung wird hierzu eine Formulierungshilfe erarbeiten.

